



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL BUERO-VIC§@bmwk.bund.de
AZ 62300/009#002
DATUM Berlin, 17. April 2023

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Zwischennachricht
BEZUG Ihr Antrag vom 17.03.2023

Sehr geehrt [REDACTED]

mit Antrag vom 17. März 2023 begehren Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu amtlichen Informationen. Sie beantragten, dass Ihnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) folgendes zusendet:

„- Projektbeschreibung zu dem Förderantrag zu Förderkennzeichen KF2165016
- Abschlussbericht zu dem Förderantrag zu Förderkennzeichen KF2165016“

Auf unsere Rückfrage vom 17. März 2023, um welches konkrete Förderprojekt es sich handelt, teilten Sie uns mit E-Mail vom 20. März 2023 mit:

„[...] es handelt sich um ein ZIM-Projekt (Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand), dass seinerzeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert wurde.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

*Laufzeit: 07/2014 bis 12/2016
Projektform: Kooperationsprojekte
Technologiefeld: Produktionstechnologien“*

Nach erster Durchsicht Ihres Antrages wird dieser voraussichtlich Gebühren auslösen; aber zugleich absehbar nur in sehr geringem Umfang erfolgreich sein. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Ihr Antrag richtet sich u.a. auf solche Informationen, die personenbezogene Daten Dritter und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. In einer solchen Konstellation sieht das IFG die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens vor, sofern diese Daten offengelegt würden (§ 8 IFG).

§ 6 Satz 2 IFG schreibt vor, dass Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden darf, soweit der betroffene Geheimnisinhaber eingewilligt hat. Zwar erklären die Zuwendungsempfänger sich im Antragsformular *„mit der Weitergabe der Antragsdaten an Mitglieder des Deutschen Bundestages, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das für Wirtschaft und Technologie zuständige Landesministerium und andere fördernde öffentliche Stellen und – ausschließlich für statistische Zwecke – an die damit beauftragte Einrichtung sowie mit einer etwa erforderlichen Prüfung der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben durch Sachverständige anhand der Antragsdaten einverstanden.“* Jedoch gehören Sie – soweit ersichtlich – nicht zu dem genannten Personenkreis.

Deshalb müssten wir in einem Drittbeteiligungsverfahren gesondert die Einwilligung der betroffenen Geheimnisinhaber einholen; Sie müssten zudem Ihren Antrag insofern gesondert begründen. Denn ein Antrag muss begründet werden, wenn er – wie hier – auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betrifft (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG in Verbindung mit § 6 IFG). Ob nämlich der Geheimnisinhaber einwilligt oder nicht, darf er an den Informationsinteressen des Antragstellers ausrichten, weshalb § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG auch für den Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eine Begründung des IFG-Antrages vorschreibt.

Ein solches Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen, ist mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb voraussichtlich Gebühren anfallen werden. Die genaue Höhe der Gebühr richtet sich maßgeblich nach dem konkreten Verwaltungsaufwand, der zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend mitgeteilt werden kann. Der Höchstbetrag liegt bei 500,00 Euro. Zudem hätten Sie keine Garantie, dass die Zuwendungsempfänger und ggf. betroffenen Dritten in die Herausgabe der Daten auch tatsächlich einwilligen. Bei Projekten des Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand, handelt es sich grundsätzlich um neuartige Entwicklungen/innovative Ideen, deren Verwertung schutzbedürftig ist. Es erscheint uns eher unwahrscheinlich, dass die Betroffenen in die von Ihnen gewünschten Herausgabe der Information einwilligen werden. Insofern bestünde für Sie das Risiko, dass Sie ein gebührenpflichtiges Verwaltungsverfahren anschieben, dass dann jedoch nicht zum gewünschten Ergebnis führt.

Zwar ließe sich der Verwaltungsaufwand und damit die Gebühren reduzieren, wenn Sie mit entsprechenden Schwärzungen einverstanden wären, wenn und weil dadurch ein Drittbeteiligungsverfahren entbehrlich würde. Da jedoch die von Ihnen erfragten Dokumente (Projektbeschreibung und Abschlussbericht) – neben den zu schwärzenden personenbezogenen Daten – nahezu ausschließlich aus Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bestehen, bliebe nach einer Schwärzung kein sinnvoller Informationsrestgehalt mehr übrig, sodass eine Schwärzung faktisch einer Ablehnung Ihres IFG-Antrages gleichkäme. Es würde demnach Ihrem Antrag nicht zum Erfolg verhelfen, wenn Sie sich insoweit mit Schwärzungen einverstanden erklären würden.

Nach alldem bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag trotz voraussichtlich anfallender Gebühren (im Höchstfall bis zu 500,00 Euro), die von Ihnen zu tragen wären, und bei gleichzeitiger nur geringer Erfolgsaussicht aufrechterhalten möchten.

Bejahendenfalls bitten wir Sie, Ihren Antrag entsprechend zu begründen und Ihr Informationsinteresse darzulegen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG). Zwar darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen – unabhängig von Ihrer Begründung – ohnehin nur gewährt werden, soweit der betroffene Dritte (der Geheimnisinhaber) eingewilligt hat (§ 6 Satz 2 IFG). Es erfolgt somit keine behördliche Abwägung Ihrer

Informationsinteressen mit den schutzwürdigen Interessen des Dritten. Wie jedoch bereits dargelegt, darf der Geheimnisinhaber seine Einwilligungentscheidung an dem vom Antragsteller dargelegten Informationsinteresse ausrichten.

Bitte bedenken Sie, dass die entstehenden Gebühren und ggf. Auslagen auch dann von Ihnen zu tragen sind, wenn es zu keiner Auskunft kommt und Ihr Antrag abgelehnt werden muss.

Schließlich haben Sie in Ihrem Antrag der Weitergabe Ihrer Daten „an Dritte“ widersprochen. Um Ihr Informationsbegehren sinnvoll zu bearbeiten, müssen wir ggf. auch mit dem Projektträger in Kontakt treten, der im Auftrag des BMWK beliehen ist. Bitte teilen Sie uns vorsorglich mit, ob Sie damit einverstanden sind, dass wir – soweit erforderlich – Ihre Daten auch an unseren Projektträger weitergeben.

Bitte teilen Sie mir, sofern noch nicht geschehen, zudem noch Ihre zustellungsfähige Adresse mit.

Bis zu Ihrer Rückmeldung setze ich die Bearbeitung Ihres Antrags aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

